

Herkunftsland/ Gesamtkosten/ unser Anteil/ Zahlungen/ Gegenstand des Verfahrens

Bezuschusste Fälle 2013

Afghanistan	586.-	293.-	28.01.2013	Der Mandant ist minderjährig und unbegleitet (19.06.1995). Er reiste über Österreich ein. Dort hat er keinen Asylantrag gestellt, aber es wurden ihm Fingerabdrücke genommen. Hier in Hamburg lebt seine Schwester, ein Onkel und eine Tante. In Österreich hat er niemanden. Er soll nach Dublin II nach Österreich überstellt werden. Es wird behauptet, er habe dort einen Asylantrag gestellt, was nicht stimmt. Der Verwandtschaftsgrad der Schwester reicht nicht aus. Nur der Vater, die Mutter oder ein/e Vormund/Vormünderin gelten als "Verwandte". Das Bundesamt weigert sich, seinen Asylantrag zu prüfen. Dagegen wird nun Klage eingereicht. Es gibt da für minderjährige unbegleitete Jugendliche verschiedene Paragraphen die eine Klage ermöglichen.
Afghanistan	632.-	316.-	28.01.2013	Der Asylantrag wurde abgelehnt. Nun wird geklagt.
Afghanistan	316.-	158.-	14.02.2013	Ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling kommt aus Afghanistan und wohnt in einer DRK Wohngruppe. Es geht um die Klage nach Asylablehnung des Asylantrages.
Afghanistan	1050.-	525.-	01.07.2013	Nun spitzt sich der Fall des Afghanischen Flüchtlings zu. Er ist Anfang des Jahres erneut nach Deutschland aus Norwegen geflohen. Er wurde an der Grenze festgenommen und kam in Abschiebehaft. Nach der Abschiebehaft kam er

Herkunftsland/ Gesamtkosten/ unser Anteil/ Zahlungen/ Gegenstand des Verfahrens

				<p>in eine psychiatrische Klinik. Nun hat ein Hamburger Rechtsanwalt den Fall übernommen, da der alte RA sehr unzuverlässig war. Im August laufen die 6 Monate (Dublin II) ab, und Deutschland müsste dem Selbsteintritt zustimmen. Aber eine Abschiebung aus der Klinik heraus wäre kein Einzelfall. Es laufen Petition, Eingabe bei der Härtefallkommission u.s.w.</p>
Afghanistan	1000.-	500.-	10.05.2013	<p>Nach erneuter Flucht aus Norwegen (Norwegen schiebt nach Afghanistan ab) nach Deutschland ist der Flüchtling nach 3 wöchiger Inhaftierung in der Abschiebehaft, in einer Psychiatrie aufgenommen worden. Die Frist zum Selbsteintritt der BRD endet am 21.08.2013. Danach muss die BRD seinen Asylantrag durchführen.</p>
Argentinien	500.-	150.-	15.10.2014	<p>Im Jahr 1987 zog die Betroffene zusammen mit ihrem deutsch-argentinischen Ehemann nach Deutschland. Zusammen mit ihm und ihren gemeinsamen Töchtern, die heute 23 und 24 Jahre alt sind, lebte sie bis 1997 in Deutschland. Nach einem kurzen Aufenthalt in Argentinien kehrte die Betroffene 2003 mit ihren Töchtern nach Deutschland zurück, denn sie wollte ihren Töchtern eine "bessere Zukunft" bieten können. Seitdem unterstützt der Kindesvater der Betroffenen die Familie weder emotional noch finanziell. Die Betroffene kümmert sich um die Erziehung ihrer Töchter. Eine Tochter hat eine Behinderung (Grad 30) und damit einhergehend schwerwiegende Verhaltensprobleme (Verschuldung, Alkohol),</p>

Herkunftsland/ Gesamtkosten/ unser Anteil/ Zahlungen/ Gegenstand des Verfahrens

				<p>die eine ständige Versorgung der Mutter fordern.</p> <p>Im Jahr 2010 wurde Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert, weil ihre Töchter schon volljährig waren und sie hier nicht gearbeitet hatte. Seit 2010 besitzt sie eine Duldung, gültig bis zum 23.09.2013.</p> <p>Seit Juli 2013 ist die Betroffene auf Grund einer schweren Depression in einer Tagesklinik in Behandlung. Zurzeit erhält sie Leistungen vom Sozialamt. Mit der Einleitung eines neuen Verfahrens soll ein Aufenthalt aus humanitären Gründen erreicht werden. Wie jede Mutter möchte die Betroffene in Deutschland in der Nähe ihrer Kinder bleiben und sich weiterhin vor allem um ihre behinderte Tochter kümmern, die noch bei ihr lebt und auf ihre Hilfe angewiesen ist.</p>
Ecuador	500.-	250.-	29.08.2013	Sie ist papierlos. Es soll eine Duldung erwirkt werden, um eine Krankenversicherung zu ermöglichen, da sie schwer krank ist.
Eritrea	490.-	245.-	24.07.2013	Asylantrag
Gambia	600.-	300.-	07.07.2013	<p>Mandantin wurde als Tochter der Zweitehefrau ihres Vaters (5x verheiratet, 3 aktive Ehen) 1984 in Gambia geboren. Entgegen dem Willen der Mutter wurde sie als 6 jährige beschnitten und muss seitdem mit den Folgen leben.</p> <p>Fast 15 jährig wurde sie das erste Mal gegen ihren Willen mit einem wesentlich älteren Mann als Drittfrau verheiratet.</p>

Herkunftsland/ Gesamtkosten/ unser Anteil/ Zahlungen/ Gegenstand des Verfahrens

				<p>Damals konnte sie zu einer Tante fliehen und die Ehe wurde nach ca. 2 Jahren aufgehoben, weil nie vollzogen. 2009 verstarb die Tante und der Schutz für sie fiel weg. Trotzdem konnte sie noch ca. 1 Jahr in dem Haus der verstorbenen Tante wohnen, musste dann jedoch ausziehen als dieser Onkel wieder heiratete.</p> <p>Danach konnte sie zunächst bei einem anderen Onkel unterkommen, der seinerseits jedoch innerhalb von 6 Monaten (2012) zweimal heiratete. Sie wurde immer wieder durch Zwangsheirat von ihrer Familie zunächst väterlicherseits, dann auch mütterlicherseits bedroht. Deshalb floh sie mit Hilfe eines Bekannten via Touristenvisum 2012 nach Deutschland.</p> <p>Dieser Bekannte seinerseits verlangte nun die Heirat, obwohl er in Gambia bereits verheiratet war und ist, so dass sie wiederum zu einem anderen Bekannten in Hamburg floh und letztendlich durch die Ehefrau ihres in Hamburg lebenden Cousins und ihrer Tochter, Informationen über die evt. Möglichkeit der Beantragung eines Asyls zur Abwendung einer Zwangsheirat in ihrem Heimatland bekam und den Kontakt zu der unten genannten Rechtsanwältin wurde hergestellt.</p>
Ghana	450.-	225.-	14.07.2013	HIV Schwangerschaft. Keine Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland Reiseunfähig
Guinea	2358.34	500.-	15.05.2013	Mandantin sollte in Guinea zwangsverheiratet werden und ist dann geflohen. Sie lebt hier jetzt mit einem Partner. Ist "illegal" eingereist. Es

Herkunftsland/ Gesamtkosten/ unser Anteil/ Zahlungen/ Gegenstand des Verfahrens

				<p>wird nun von ihr verlangt, nach Guinea auszureisen, dort ein Visum beantragen um dann zu versuchen mit dem Visum wieder "legal" einzureisen. Dieses Prozedere dauert nicht nur sehr lange, manchmal 3 bis 4 Jahre, sondern birgt für sie die Gefahr, von Ihrer Familie gezwungen zu werden, zu heiraten.</p> <p>Es folgt nun ein Beschwerdeverfahren beim OVG Hamburg und eine Hauptsachklage beim VG Hamburg. Der Fall ist auch beim Eingabeausschuss in der Bürgerschaft eingereicht.</p>
Iran	925.-	400.-	06.10.2014	<p>Er ist in der Psychiatrie in Lüneburg. Schwer depressiv. Suizidgefahr. Die Depressionen begannen bei der Androhung der Abschiebung</p>
Iran	560.-	280.-	3.8.2013	<p>Seit 2005 in Deutschland. Reiste mit 13 Jahren ein. Antrag auf Asyl abgelehnt. Erneuter Antrag auf einen Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 a wurde ebenfalls abgelehnt. Nun erfolgt ein Widerspruch.</p>
Kosovo	776.-	388.-	23.04.2013	<p>Familie aus dem Kosovo reiste 2007 ein. Der Sohn hatte eine nicht funktionierende Niere. Die Mutter hat ihm 2007 hier ihre Niere gespendet. Bis September 2012 hatten die Eltern einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs4, da der Sohn nach wie vor lebensbedrohlich nierenkrank ist. Leider hat der Sohn die Niere abgestoßen, worunter die Mutter sehr leidet. Im September letzten Jahres wurde der Sohn volljährig und dadurch konnten die Eltern kein Aufenthaltsrecht mehr von ihm ableiten. Der Sohn behält sein Aufenthaltsrecht. Die Ausländerbehörde wollte, dass die Eltern ausreisen. Das ist aber nicht möglich, da der Sohn weiterhin tägliche</p>

Herkunftsland/ Gesamtkosten/ unser Anteil/ Zahlungen/ Gegenstand des Verfahrens

				Unterstützung braucht. Er ist von der Dialyse abhängig. Zudem sind beide Elternteile gesundheitlich derart belastet, dass ihre medizinische Versorgung im Herkunftsland Kosovo nicht gewährleistet wäre.
Marokko	559,30.-	280.-	09.02.2013	Flüchtling aus Marokko in Abschiebehaft. Es geht erst mal um Beschwerdeverfahren gegen Sicherungshaft in 1. Instanz (Amtsgericht) und 2. Instanz (Landgericht).
Marokko	Ges. 1159.- Verfahren 1 559.- Verfahren 2 600.-	580.-	03.06.2013	1. Verfahren: Beschwerdeverfahren gegen Beschluss vom 22.3.13. 1. und 2. Instanz Landgericht Hamburg zur Verhinderung der Abschiebung. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen. 2. Verfahren: Rechtsbeschwerde durch BGH Anwalt ( RA Kummer in Ettlingen) Bundesgerichtshof Karlsruhe Rechtsbeschwerde eingelegt zur Verhinderung der Abschiebung.
Mazedonien Roma	1400.-	200.-	26.08.2013	Folgekosten
Russland	600.-	100.-	01.11.2013	Posttraumatische Belastungsstörungen Folter im Heimatland, Verlust des Kindes, Tod des Ehemanns. Versuch, einen Aufenthalt zu erreichen